

denken nicht finden, da er der bis jetzt in Dresden bestandenen Einrichtung entspricht. Was nun die Wahl der Commandanten und deren Stellvertreter betrifft, so muß ich zur Steuer der Wahrheit bekennen, daß die Ausschüsse von dem ihnen zustehenden Vorschlagsrechte nur mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht haben, so daß das Generalcommando sich nur in äußerst wenig Fällen genöthigt gesehen hat, die von dort aus vorgeschlagenen zurückzuweisen. Es muß aber letzteren das Zurückweisungsrecht nothwendig vorbehalten bleiben, wenn es darauf ankommt, das Institut in dem Geiste zu erhalten, wie es die Staatsregierung wünscht. Allein hier dürften die praktischen Gründe weit weniger vorwalten, als in Bezug auf die Wahl der Hauptleute und Zugführer, und scheint es die Consequenz zu erheischen, daß sämtliche Wahlen gewissermaßen in fester Hand bleiben, und daß man folglich auch dem Ausschüsse, dem Generalcommando gegenüber, ein größeres Recht in dieser Beziehung einräume. Auch in den Nachbarländern besteht meines Wissens dieselbe Einrichtung, und ich kann mich daher meinerseits nur für den Regierungsentwurf verwenden.

v. **Wahdorf**: Da ich bei der Deputationsberathung über den vorliegenden Gesetzentwurf nicht gegenwärtig gewesen bin; hier aber bei §. 7 eine Verschiedenheit der Ansichten der Deputation in Bezug auf die Wahlen der Commandanten vorliegt, so erlaube ich mir nachträglich zu erklären, daß ich mich der Ansicht derjenigen beiden Deputationsmitglieder anschließe, welche sich dafür erklärt haben, daß es in Bezug auf diese Wahlen, bei der Bestimmung des Gesetzentwurfs bewenden möge. — Durch diese meine Erklärung würde sich nun dieser Vorschlag zu einem Majoritätsvorschlage erheben.

Domherr **D. Schilling**: Da ich zu denjenigen zwei Deputationsmitgliedern gehöre, welche wünschen, daß es in Ansehung der Wahlen der Commandanten und deren Stellvertreter bei der bisherigen Einrichtung bewende, so halte ich es für angemessen, meine Ansicht nur mit wenig Worten zu motiviren. Ich habe sowohl bei der Deputationsberathung, als auch so eben aus dem Munde Sr. Königl. Hoheit vernommen, daß bei dem bisherigen Wahlmodus der Commandanten ein wesentlicher Nachtheil sich nicht herausgestellt habe, indem, wenn ja einmal ein Mißgriff geschehen sollte, das Generalcommando es immer in der Hand hat, einer solchen Wahl die Bestätigung zu versagen. Nun gehe ich überhaupt von dem Grundsatz aus, das Bestehende nicht ohne Noth zu ändern, und wenn also die jetzt in Frage stehende Aenderung nicht durch die Nothwendigkeit geboten wird, so halte ich es immer für zweckmäßiger es bei dem Bisherigen zu lassen, zumal da jene Aenderung wahrscheinlich, wie auch aus den Bemerkungen des jenseitigen Deputationsberichts hervorgeht, keinen günstigen Eindruck auf die Communalgardisten selbst machen möchte, indem sie, wenigstens scheinbar, die Wahlfreiheit beschränkt. Ob letzteres begründet sei oder nicht? will ich dahin gestellt sein lassen, ich halte es aber für bedenklich, einer Maßregel das Wort zu reden, die in

den Augen des Publikums leicht zu einer Mißdeutung Veranlassung geben kann. Dazu kommt noch, daß durch die fragliche Aenderung eine Differenz mit der zweiten Kammer herbeigeführt werden würde, die wahrscheinlich zu einer längern Discussion Veranlassung geben dürfte, und die wir vermeiden, wenn wir es in diesem Punkte bei dem Bisherigen lassen.

v. **Polenz**: Ich werde mich auf diese Weise, da es nunmehr zu einer Majorität gelangt ist, derselben anschließen, und mich ebenfalls für den Regierungsvorschlag verwenden. Es ist schon bei dem frühern Landtage anerkannt worden, daß in dem zeitherigen Wahlmodus große Uebelstände sich herausgestellt hätten, was auch gar nicht anders sein kann, wenn man bedenkt, daß eine große Anzahl von Personen gewöhnlich mehr darnach fragen, ob sie einen guten Mann zu ihrem Anführer wählen, als darnach ob sie einen dazu geschickten wählen? Würden z. B. 100 Leute, die in allen militairischen Uebungen bewandert sind, eine dergleichen Wahl vornehmen, so könnte man voraussetzen, daß das betroffene Individuum die erforderlichen Qualitäten haben würde, um sie zu führen; wenn man aber 100 Leuten, die in ihrem Lebensberufe nicht so gestellt sind, daß sie Gelegenheit hätten, das Militairwesen kennen zu lernen, diese Wahl überläßt, so steht nicht zu erwarten, daß sie gerade den wählen werden, der zum Anführer geschickt sei. Das mag wohl die Hauptursache sein, daß so viele Klagen selbst von denjenigen, die nicht in der Mitte der Communalgarde leben, und daher eigentlich gar nicht betheiligt sind, vernommen worden sind. Diese Klagen scheinen also allgemein zu sein, und es ist in jenen Mängeln militairischer Gewandtheit bei den Anführern auch der Grund zu suchen, weshalb das Institut, ich möchte sagen, zuweilen einen komischen Anstrich erhält. Um nun dem vorzubeugen, glaube ich, haben die wenigen Personen des Ausschusses vielmehr Gelegenheit, den rechten Mann unparteiisch zu bezeichnen, als die Gesammtheit der Compagnie. Das sind die Gründe, warum ich mich dem Majoritätsgutachten anschließe.

D. Großmann: Ich habe zu wenig Sachkenntniß, um ein competentes Urtheil fällen zu können; allein zwei Gründe scheinen mir für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens zu sprechen. Einmal ist es der Geist des Instituts, der mit dem Geiste des Alterthums vollkommen übereinstimmt. Dann ist die Communalgarde entstanden in der Zeit, wo der allerhöchste Wahlspruch „Vertrauen erweckt wieder Vertrauen“ alle Herzen erfüllte, und die Gemüther beruhigte. Auf Vertrauen hat man dem Bürgerstande die Waffen in die Hand gegeben, und ich glaube, es würde einen höchst nachtheiligen Eindruck machen, und als entschiedenes Zeichen von Mißtrauen angesehen werden, wenn man den Wahlmodus ändern wollte. Dazu kommt, daß ja die Communalgarde nicht etwa einen Sold bekommt vom Staate, sondern von allen ihren Mitgliedern mehr oder weniger bedeutende Opfer erheischt. Sie müssen Stunden und Tage ihrem Berufe sich entziehen, und einem, für Manche nicht angenehmen Berufe sich widmen, der im Allgemeinen wohl ge-